

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen.
- 1.2. Sind diese AGB einem Kaufmann, der ein Gewerbe gemäß § 1 HGB betreibt, nicht mit einem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen mußte.

2. Angebote, Vertragsschluß und Preise

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.
- 2.2. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und diese AGB. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Abweichende Vorschriften, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Kollidieren diese AGB mit anderen Bedingungen, so gelten nicht das Bürgerliche und Handelsrecht, sondern diese AGB, es sei denn, es handelt sich um zwingende gesetzliche Vorschriften.
- 2.4. Maßgebend sind die von uns genannten Preise zuzüglich der bei der Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.5. Unsere Preise verstehen sich ab Hamburg.
- 2.6. Werden bei Importwaren während der Kontraktdauer die See- und Flußfrachten oder die deutschen bzw. europäischen Einfuhrabgaben erhöht oder werden letztere durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde nicht bereit ist, diese zusätzlichen Kosten zu übernehmen. Das gleiche gilt, wenn bei Importwaren während der Kontraktdauer von unseren ausländischen Lieferanten aufgrund zwingender Anordnungen staatlicher Behörden oder Handelsorganisationen die Preise erhöht werden müssen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 2.7. Die Kosten für den Transport trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1. Angegebene Lieferzeiten beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
- 3.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 3.3. Sobald die Lieferzeit abgelaufen ist, sind wir zur Lieferung berechtigt. Nimmt der Kunde die ihm zu diesem Zeitpunkt angebotenen Waren nicht ab, so können wir diese auf Kosten und Gefahr des Kunden bei uns oder Dritten einlagern.
- 3.4. Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare, unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht richtige und/oder rechtzeitige Selbstlieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Bei Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit um mehr als 6 Wochen und Verzug, ist auch der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.5. Für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung dem Kunden zustehender Anspruch auf Schadensersatz wird auf die Fälle begrenzt, in denen der Kunde in Erwartung der Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages eigene Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist und hieraus für den Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Lieferung Schadensersatzansprüche der Dritten gegen den Kunden entstanden sind. In jedem Falle gilt jedoch die Haftungsbegrenzung von Ziff. 7 dieser AGB.
- 3.6. Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Hamburg. Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hause. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch unseres Kunden durch einen Spediteur oder unser eigenes Personal die Anlieferung der Ware beim Kunden übernehmen haben. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Beförderung durch eigenes Personal haften wir nur für grobes Verschulden unserer Mitarbeiter.
- 3.7. Teillieferungen sind zulässig.

4. Gewährleistung und Verjährung

- 4.1. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Ablieferung vom Kunden innerhalb von 5 Tagen schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben, gerügt werden.
- 4.2. Die Verjährungsfrist für erkennbare Mängel beträgt im kaufmännischen Verkehr 2 Monate.
- 4.3. Versteckte Mängel können innerhalb von drei Monaten nach Auslieferung nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Entdeckung schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben, angezeigt werden und der Kunde nachweist, daß sie nicht auf Schädlingbefall und Schimmelbildung durch unsachgemäße Lagerung beim Kunden beruhen. Danach sind Mängelbeseitigungsansprüche ausgeschlossen.
- 4.4. Für die Fristberechnung gilt der Tag der Anlieferung.
- 4.5. Bei berechtigten und rechtzeitigen Rügen sind wir zur Ersatzlieferung - gegen Rückgabe der bestandenen Ware - verpflichtet. Erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Gewährleistung durch

Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachen des Vertrages nach seiner Wahl verlangen.

- 4.6. Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen bewirkt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist.
- 4.7. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde oder Dritte die Waren reinigen, chemisch behandeln oder sonstige Eingriffe oder Veränderungen vornehmen. Auch ist die Gewähr ausgeschlossen für Schäden, die auf Unfall, Feuer, Kurzschluß und sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.
- 4.8. Die vorstehenden Absätze regulieren abschließend die Gewährleistung und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, auch für Mangelfolgeschäden - soweit nicht bestimmte Eigenschaften zur Absicherung hiergegen zugesichert worden sind - sowie an Rechtsgütern von Dritten entstandene Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, aus, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe oder leitenden Angestellten oder vorsätzliches Verhalten unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- 4.9. Soweit wir Ware zurücknehmen, deren Rückgabe wir nicht zu vertreten haben, erfolgt eine Gutschrift nur für einwandfreie Ware in Höhe von 75% des Rechnungsbetrages, es sei denn, der Kunde weist nach, daß ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

5. Zahlung

- 5.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die von uns gelieferten Waren sofort ohne Abzug in bar zu zahlen.
- 5.2. Eventuell gewährte Skontoabzüge sind unzulässig, wenn aus einer früheren Rechnung noch eine Schuld besteht. Eingehende Zahlungen werden stets auf die ältere Schuld angerechnet. Soweit Frachtkosten zu unseren Lasten gehen, hat diese der Kunde skontofrei vorzulegen. Skontoabzüge werden nur auf den sich nach Abzug eventueller Gutschriften ergebenden Bruttobetrag gewährt.
- 5.3. Die Entgegennahme von Wechseln, die wir grundsätzlich ablehnen, bedarf stets einer besonderen Vereinbarung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Spesen und Kosten sind sofort fällig.
- 5.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erbracht, wenn wir darüber endgültig verfügen können. Zahlungen per Verrechnungsschecks gelten erst mit der endgültigen Gutschrift auf unserem Konto als geleistet.
- 5.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Preises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
- 5.6. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden vor oder lag bei Vertragsabschluß mangelnde Bonität vor, die uns aber aus Gründen nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fälligzustellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Setzung einer Nachfrist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung des Vertragspreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen, sowie der im Zusammenhang mit den Waren noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 6.2. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden oder vermischt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt; unentgeltlich zu verwahren.
- 6.3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von uns steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht.
- 6.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Vermischung der Vorbehaltsware, nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung im Sinne der vorstehenden Absätze auf uns tatsächlich übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselmäßige Haftung

begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor der Einlösung des Wechsels. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

- 6.5. Unter Vorbehalt des Widerrufs ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis werden wir keinen Gebrauch machen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, soweit wir von diesem Recht nicht selber Gebrauch machen.
- 6.6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 6.7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Vermischung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 6.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden einstweilig herauszuverlangen - durch Herausgabe oder Rücksendung an uns - oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu fordern. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Verbraucher Kreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.
- 6.9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Kunden über.
- 6.10. Die in diesen Bedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und leitenden Mitarbeiter oder vorsätzliches Verhalten unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen vorliegen.
- 7.2. Bei Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten haften wir auch für leicht fahrlässiges Verhalten unserer Organe und leitenden Mitarbeiter, so wie für grob fahrlässiges Verhalten unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen, wobei die Haftung jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
- 7.3. Soweit wir für entstandene Schäden die Haftung zu übernehmen haben, beschränkt sich diese lediglich auf die Übernahme der unmittelbaren Haftung. Für Folgeschäden übernehmen wir keine Haftung.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

- 8.1. Alleiniger Erfüllungsort für alle Zahlungen und Lieferungen ist Hamburg.
- 8.2. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlich der Gerichtsstand Hamburg für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.3. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Hamburg - Art. 17 des Europäischen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ). Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, was aufgrund des EuGVÜ zuständig ist.
- 8.4. Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere ist die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, des Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie das UN-Kaufrechtsübereinkommen über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen.
- 8.5. Dem Kunden ist bekannt, daß im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und Geschäftsabschlüssen von uns personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde verzichtet auf eine Benachrichtigung nach dem BDSG.
- 8.6. Alle früheren AGB sind hierdurch aufgehoben. Werden dem Kunden Änderungen dieser AGB mitgeteilt und widerspricht der Kunde nicht binnen eines Monats schriftlich nach Mitteilung, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil laufender Geschäftsabschlüsse.
- 8.7. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 8.8. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten werden. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.